

## **FAQ - Förderprogramm Lokaljournalismus (Stand: 17.11.2021)**

Hier finden Sie häufig gestellte Fragen (engl. „Frequently Asked Questions“ = FAQ) zum Förderprogramm der mabb für lokaljournalistische Angebote in Brandenburg. Die FAQ enthalten allgemeine Informationen und Hinweise, jedoch keine rechtsverbindlichen Festlegungen für den Einzelfall.

### **Projektförderung**

#### **1. Wie werden „neue journalistische Angebote“ definiert? Was bedeutet „neue Projekte“? Kann auch die Weiterentwicklung eines bestehenden Formats gefördert werden?**

Die beantragten Angebote bzw. Projekte müssen einen substantiellen, lokaljournalistischen Mehrwert insb. vor dem Hintergrund der ggf. vorhandenen Angebote durch die Beschreibung im Antragsformular vorweisen. Dies kann beispielsweise ein neuer Newsletter, Podcast, eine neue Rubrik innerhalb einer Sendung oder eines Online-Angebots für eine spezifische Lokalität (z.B. Landkreis, kreisfreie Stadt, Gemeinde) in Brandenburg sein (z.B. Uckermark Update). Eine bestehende Sendung mit einer höheren Taktung zu produzieren, reicht z.B. nicht aus, da hierdurch nur ein quantitativer, nicht aber ein neues Angebot und ein qualitativer Mehrwert entstehen würde.

Hintergrund dieser Anforderung ist, dass das Förderprogramm ein Angebots- und Vielfaltsdefizit in einer spezifischen Region voraussetzt. Mit der Förderung von neuen Angeboten soll diesen etwaigen Defiziten in der lokalen Informationsversorgung entgegengewirkt werden. Es sollen dort neue Angebote bzw. Projekte entstehen, wo eine flächendeckende, vielfältige Versorgung mit lokalen Informationen nicht (mehr) gewährleistet ist oder wirtschaftlich (noch) nicht umsetzbar ist.

#### **2. Welche Möglichkeiten gibt es für Antragsteller, von denen ein neues lokaljournalistisches Angebot bereits in der vorhergegangenen Förderrunde gefördert wurde und die dieses Angebot weiterentwickeln möchten? Kann dies auch im Rahmen der neuen Förderrunde gefördert werden?**

Generell gilt: Eine institutionelle Förderung von Anbietern ist ausgeschlossen. Es sollen im Rahmen der Projektförderung neue Angebote entstehen. Die Förderung steht aber grundsätzlich auch Anbietern von bereits in 2021 geförderten Angeboten offen. Bei bereits geförderten Angeboten muss eine Weiterentwicklung gegeben und das damit verbundene neue Projekt inhaltlich, finanziell und zeitlich von dem Förderprojekt der vorangegangenen Förderrunden abgrenzbar sein. So kann bspw. bei einem Fernsehformat oder einem Podcast die Förderung einer 2. Staffel beantragt werden. Ausdrücklich erwünscht ist in diesem Zusammenhang ein erhöhter Eigenanteil des Antragstellers, der bspw. aus mit dem Angebot erzielten Werbeeinnahmen oder anderen Refinanzierungsmodellen herrührt.

#### **3. Kann sich ein Anbieter mit mehreren Projekten bewerben?**

Ja, dies ist möglich. Allerdings muss je Projekt ein separater Antrag gestellt werden. Sollten mehrere Anträge vom gleichen Anbieter positiv beschieden werden, ist das bei Projektförderungen geltende beihilferechtliche Kumulationsverbot zu beachten. Das Kumulationsverbot soll ausschließen, dass eine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln für den gleichen Förderzweck genutzt wird oder dass Fördermittel für dieselben anfallenden Projektkosten doppelt genutzt werden. Dazu sind die Kumulierungsvorschriften von De-minimis-Beihilfen zu beachten. Die Zuwendungsnehmer müssen bei Antragstellung eine beihilferechtliche De-minimis-Erklärung abgeben (Anlage 2 des Antragsformulars). Mit dem Zuwendungsbescheid stellt die mabb den Zuwendungsnehmern eine De-minimis-Bescheinigung aus.

#### **4. Wo gebe ich Fördermittel von Dritten für die Durchführung des Projekts an?**

Im Antragsformular auf Seite 5 können Sie die Förderung durch Dritte angeben. Bitte geben Sie hier die Kontaktdaten des Fördergebers, den Status (Vorgespräch, Beantragt, Bewilligt) und die Höhe der Förderung im Durchführungszeitraum an. Innerhalb der Anlage 1 des Antragsformulars, also der Kostentabelle, führen Sie diese Fördermittel bitte als Eigenanteil bzw. Einnahmen auf.

#### **5. Wir planen ein Projekt über mehrere Kanäle zu verbreiten und mehrere Medienformate daraus zu produzieren - als Video, als Podcast und als virtuelle Veranstaltung. Müssen wir dafür drei Anträge oder einen stellen?**

Wenn die gleichen Inhalte über mehrere Wege bzw. in verschiedenen technischen Formaten verbreitet werden, sollte dieses Angebot als ein Projekt beantragt werden, das crossmedial ausgerichtet ist. Der Begriff „Medienformat“ in den Antragsbedingungen in der Ausschreibung bezieht sich in diesem Sinne nicht auf den jeweiligen Verbreitungsweg, sondern auf die inhaltliche Neuausrichtung des Angebots. Die Details zur crossmedialen Verbreitung können dann im Antragsformular (Seite 2 und 3) detaillierter beschrieben werden.

#### **6. Wir möchten ein Projekt crossmedial mit anderen Medienanbietern produzieren. Stellen dafür alle Medienanbieter einen eigenen Antrag oder soll ein gemeinsamer Antrag als Anbiertergemeinschaft gestellt werden?**

Wollen Sie für ein Projekt mit anderen Medienanbietern kooperieren, müssen Sie als Anbiertergemeinschaft einen gemeinsamen Antrag stellen. Als Antragsteller fungiert einer der Medienanbieter stellvertretend als Vertreter für die Gemeinschaft, d.h. es wird nur ein Antragsteller im Antragsformular erwähnt. Die Namen der beteiligten Unternehmen an dieser Anbiertergemeinschaft können z.B. im Anschreiben oder E-Mail auflistet werden. Zudem ist eine Kooperationsvereinbarung einzureichen, aus der die jeweiligen Medienanbieter mit Auflistung der Geschäftsführer und der jeweiligen Beteiligung am Projekt hervorgehen.

**7. Warum kann der Anteil der Sachmittel nur 15 % der Förderung ausmachen?**

Die Sachmittelzuwendung liegt bei maximal 15 Prozent, um den redaktionellen Aufwand, der mit einem lokaljournalistischen Angebote verbunden ist, also Personalkosten in den Mittelpunkt der Förderung zu stellen. Es wird davon ausgegangen, dass bestehende Anbieter bereits über eine technische Grundausstattung verfügen und nur spezielle technische Neuanschaffungen benötigen. Zudem können bei Anbietergemeinschaften Synergieeffekte genutzt werden.

**8. Müssen mit Antragstellung schon Nachweise oder Rechnungen eingereicht werden?**

Nein. Rechnungen, Zahlungsbelege o.ä. werden erst nach Ablauf des Förderzeitraums mit Einreichung des Verwendungsnachweises inklusive der Belegliste verlangt. Die Vordrucke dafür werden mit den Zuwendungsbescheiden verschickt.

**9. Kann ich technische Verbreitungskosten fördern lassen?**

Für die Verbreitung des Angebots unmittelbar notwendige nAufwendungen können förderfähig sein. Jedoch nur, soweit diese nicht bereits durch andere Förderinstrumente im Bereich der Rundfunkverbreitung und -Übertragung der mabb abgedeckt sind und den maximalen Sachmittelanteil von 15% nicht überschreiten. (siehe NKL-Fördersatzung und Förderrichtlinie Lokaler Rundfunk).

**Verbreitungsgebiet****10. Ist mein Angebot förderfähig, wenn es inhaltlich auf zwei oder mehr Landkreise in Brandenburg ausgerichtet ist?**

Laut Fördersatzung können nur Angebote gefördert werden, die maximal einen Landkreis vollständig abdecken. Diese Ausrichtung auf „einzelne Gemeinden, Bezirke oder Landkreise“ (§ 2 Abs. 3 der Fördersatzung) wurde im Rahmen einer „Sollbestimmung“ festgelegt, um die oft unklare räumliche Definition von „Lokaljournalismus“ zu konkretisieren. Im Mittelpunkt der Förderung sollen lokale journalistische Angebote stehen mit einem Vorrang für lokale Nachrichten und lokale politische Informationen.

Diese Ausrichtung ist notwendig und sinnvoll, da eine Region wie z.B. die Lausitz den Süden Brandenburgs und den Osten des Freistaates Sachsen sowie Teile der polnischen Gebiete Niederschlesien und Lebus umfasst. So hat z.B. die Lausitzer Rundschau 13 Lokalausgaben um den einzelnen lokalen Informationsbedürfnissen innerhalb der Lausitz-Region gerecht zu werden.

**11. Wie kann die technische Reichweite angegeben werden, insbesondere für Online-Angebote?**

Für Online-Angebote kann z.B. die kalkulatorische Zahl der Einwohner des Landkreises, der Stadt oder Gemeinde mit Breitbandanschluss angegeben werden. Für TV-Angebote ist z.B. die Zahl der Einwohner mit Kabelanschluss bzw. die Anzahl der Satelliten-Haushalte im Verbreitungsgebiet ein hilfreicher Maßstab. Für Radio-Angebote kann die Anzahl der Haushalte mit UKW- oder DAB+ Radio im Verbreitungsgebiet im Antrag genutzt werden. Wichtig ist hierbei, dass der Antragsteller die Berechnung für die im Antragsformular angegebene technische Reichweite erläutern muss, evtl. mit einem Hinweis auf die Quelle.

## **Zeitraum**

### **12. Können Projekte, die länger als bis zum 31.03.2023 gehen, zunächst als Anschubfinanzierung gefördert werden, wenn diese bei Erfolg danach aus Eigenmitteln finanziert werden können?**

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, wenn Projekte über den Förderzeitraum hinausgehen, denn mittelfristiges Ziel der Lokaljournalismus-Förderung ist es, dass die Angebote refinanzierbar sind und zukünftig auch mit geringerer oder ohne Förderung zumindest kostendeckend betrieben werden können. Daher sieht die Fördersatzung von vorneherein die Möglichkeit einer Werbefinanzierung und/oder einer Bezahlschranke vor.

Es ist zu beachten, dass die beantragten Mittel bis Ende März 2023 abgrenzbar sein müssen. Ob darüber hinaus eine Förderung möglich ist, ist momentan noch nicht abzusehen.

### **13. Ist eine erneute Förderung in 2023 möglich bzw. zu erwarten?**

Eine Förderung über 2023 hinaus ist rechtlich abhängig von der Bereitstellung von Mitteln durch die Länder oder Dritte. Deshalb ist es aktuell noch nicht absehbar, ob der mabb die Förderung in 2023 fortsetzen kann. Die Fördersatzung ist aber unabhängig von der Mittelbereitstellung im jeweiligen Jahr ausgearbeitet worden, d.h. die rechtlichen Bedingungen für eine Förderung nach 2023 sind gesetzt und können bei Bereitstellung weiterer Haushaltsmittel weiterhin angewandt werden.

### **14. Sind solche Kosten förderfähig, die erst im April 2023 anfallen oder ausgezahlt werden?**

Es sind nur solche Kosten förderfähig, die bis zum 31.03.2023 anfallen. Entscheidend ist der Zeitraum der Leistungserbringung.

### **15. Wird es eine weitere Möglichkeit innerhalb der nächsten Monate geben, Anträge für Projekte einzureichen, die jetzt noch nicht absehbar sind?**

Mit der laufenden Ausschreibung müssen Anträge bis zum 26. November 2021 eingereicht werden. Es können auch Projekte beantragt werden, die später im Jahr 2022 umgesetzt

werden sollen und/oder einen kürzeren Projektzeitraum haben, z.B. von zwei bis acht Wochen.

Eine erneute Ausschreibung bzw. Förderrunde und damit die Möglichkeit, noch einmal Anträge einzureichen, wird es nur dann geben, wenn die Fördermittel in der aktuellen Förderrunde nicht ausgeschöpft werden.

#### **16. Was mache ich, wenn sich der Projektzeitraum im Laufe des Jahres verändert?**

Sie haben die Möglichkeit einen Änderungsantrag zu stellen und damit die Änderung des Projektzeitraums unter Angabe von nachvollziehbaren und zwingenden Gründen bei der mabb zu beantragen.

### **Prüfung der Anträge**

#### **17. Inwieweit findet eine Prüfung der Inhalte des Angebots bzw. der vorhandenen Angebote des Antragsstellers statt?**

Die mabb nimmt keine Prüfung bzw. Selektion konkreter Inhalte vor, sondern prüft lediglich die Förderfähigkeit der Angebote (siehe insb. §§ 2 und 4 der Fördersatzung). Sollte die Antragshöhe die vorhandenen Mittel überschreiten, wird der Medienrat anhand §7 der Fördersatzung eine Auswahlentscheidung treffen. Die Entscheidung basiert auf objektivierbaren Kriterien, wie z.B. dem Anteil lokaler Informationen, der crossmedialen Ausrichtung des Angebots oder der Reichweite sowie auf den Rahmenbedingungen im jeweiligen Versorgungsgebiet (Defizit in der Vielfalt lokaler Informationsversorgung).

#### **18. Wie wird eine staatsferne Förderung vom Land Brandenburg bewahrt?**

Durch die Betrauung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg mit der Ausgestaltung der Förderkriterien und der Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel wird die nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes geforderte Staatsferne sichergestellt. Die mabb ist als Landesmedienanstalt unabhängig und staatsfern organisiert.

### **Personalkostenförderung**

#### **19. Nach welchen Richtlinien werden Personalkosten gefördert?**

Beantragt werden kann der Bruttolohn, der für den Arbeitgeber inklusive Lohnsteuer, Sozialabgaben und Abgaben in die Künstlersozialkasse (KSK) anfällt. Bei der Beschäftigung freier Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder externer Dienstleister ist in der Rechnung der Anteil der Personalkosten und der Anteil an Sachmitteln unabhängig voneinander aufzulisten und deutlich zu kennzeichnen. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit der Projektförderung gilt

auch hier. Die mabb fördert ausschließlich Anbieter, die sich an das Mindestlohngesetz halten.

**20. Wird die Schaffung neuer Arbeitsplätze priorisiert oder können auch die Personalkosten bestehender Mitarbeiter beantragt werden?**

Die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist kein eigenständiges Ziel der Förderung. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass neue Projekte bzw. lokaljournalistische Angebote zusätzliche personelle Kapazitäten benötigen. Wenn es die Kapazitäten bereits angestellter Mitarbeitenden im Unternehmen zulassen, neue, zusätzliche Angebote zu erstellen, sind auch die damit verbundenen, zusätzlichen Personalkosten förderfähig.

## **Fragen zu De-minimis**

**21. Was ist die maximale Förderhöhe?**

Die Lokaljournalismus-Förderung wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe gewährt. Dies bedeutet, dass Fördernehmer innerhalb eines Zeitraums von drei Wirtschaftsjahren (aktuelles Steuerjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie die beiden Vorjahre) eine Förderung bis zu einer Höhe von maximal EUR 200.000 erhalten können. Sofern also in den Vorjahren 2020 und 2021 keine De-minimis-relevante Förderung erfolgte, beträgt die maximale Förderhöhe 200.000 Euro für das Jahr 2022. Die Fördermöglichkeiten wären in den Folgejahren eingeschränkt, wenn die volle Summe in Höhe von 200.000 Euro im Jahr 2022 ausgeschöpft wird.

Fördernehmer, deren lokaljournalistische Angebote bereits in 2021 gefördert wurden, müssen die bewilligte und von der mabb bescheinigte Förderung auf der De-minimis-Erklärung angeben. Für die Kalkulation der möglichen Fördersumme in 2022 berücksichtigt die mabb jedoch nur die Jahre 2020 und 2021. Die Kleinbeihilfen aus den Corona-Förderprogrammen in 2020 werden nicht angerechnet.

**22. Muss ich auch erhaltene Kredite oder Darlehen im „De-Minimis Formular“ (Anlage 2) eintragen?**

Nein, dort sind nur De-minimis-Beihilfen einzutragen, die Sie in den Jahren 2019, 2020 oder 2021 erhalten oder beantragt haben (abweichend zu Anlage 2 zu den Jahresangaben im Antragsformular).

**23. Wird den Zuwendungsnehmern eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt?**

Ja, den Zuwendungsnehmern wird mit Zuwendungsbescheid eine De-minimis-Bescheinigung von der mabb ausgestellt.